



Beilage 1 zu GR Nr. 2025/131

2. April 2025

Verordnung über den Tarif Messung (Messtarifverordnung)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 2. April 2025²,

beschliesst:

Art. 1 Diese Verordnung gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt beanspruchen.

Geltungsbereich

Art. 2 Der Tarif Messung (Messtarif) wird angewendet auf Messpunkte bei:

Messtarif
a. Messpunkte

- a. Endverbraucherinnen und Endverbrauchern;
- b. Speichern ohne Endverbrauch;
- c. Speichern mit Endverbrauch, für die ein Zähler erforderlich ist;
- d. Erzeugerinnen und Erzeugern.

Art. 3 Der Stadtrat bestimmt den Messtarif für die unterschiedlichen Anschlussleistungen aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung³.

b. Festlegung

Art. 4 ¹ Das Messentgelt wird gestützt auf den Messtarif pro Messpunkt und Monat erhoben.

Messentgelt

² Das Messentgelt wird für jeden angebrochenen Monat verrechnet.

Art. 5 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Inkrafttreten

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 957 vom 2. April 2025.

³ vom 23. März 2007, SR 734.7.